

Die  
**Pflichten des Waisencrates**

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, dem Reichsgesetze  
über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
und dem Fürsorgeerziehungsgesetze Minderjähriger.

**Ein praktischer Leitfaden**  
für  
**Waisencräte und Verwaltungsbeamte**

bearbeitet von

Geheimen Justizrat **J. Baum**,  
Amtsgerichtsrat und Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts Görlitz.

Neunte, vermehrte und verbesserte Auflage.



Berlin 1912.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.



## Vorwort zur achten Auflage.

Der Kreis der Pflichten des Gemeindewaisenrates, welcher bereits durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegenüber den früheren gesetzlichen Bestimmungen um ein bedeutendes erweitert worden ist, hat durch das am 1. April 1901 in Kraft getretene Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 abermals eine Erweiterung erfahren.

Zweck der neuen Auflage dieses Leitfadens ist es, die Gemeindewaisenräte mit den sie interessierenden und von ihnen zu beachtenden Vorschriften des Gesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 bekannt zu machen. Verfasser hat die von dem Landesbeamten nach § 48 des RG. ü. d. A. d. fr. Ger. dem Vormundschaftsgerichte zu machenden Anzeigen einzeln aufgeführt, weil ein großer Teil der Landesbeamten auf dem Lande, wie die Praxis mehrfach gezeigt hat, die gesetzliche Bestimmung nicht verstanden und daher die Anzeigen unterlassen haben und weil viele Landesbeamte gleichzeitig Waisenräte sind. Verfasser bittet auch diese neue vermehrte Auflage freundlichst aufzunehmen.

Görlitz, im Juni 1906.

Der Verfasser.

## Abkürzungen.

---

Abf. = Abjaß.

Allg. L. R. = Allgemeines Preussisches Landrecht.

PrAusfGesB. = Preuß. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

Ö. u. d. allg. L. Verw. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.

GS. = Gesetzsammlung.

Kr. O. = Kreisordnung.

Ldg. O. = Landgemeindeordnung.

Min. f. d. i. V. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.

S. = Seite.

PrVorm. O. = Preussische Vormundschaftsordnung.

Reskr. = Reskript.

R. G. ü. d. V. d. fr. Ger. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

St. O. = Städteordnung.

R. St. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.

Zust. G. = Zuständigkeitsgesetz.

---

## Inhaltsübersicht.

	Seite
<b>I. Organisation des Gemeindewaisenrats . . . . .</b>	8
1. Der Gemeindewaisenrat als Hilfsorgan des Vormund- schaftsgerichts und als Gemeindeamt . . . . .	8
2. Wahl des Gemeindewaisenrates . . . . .	9
3. Verpflichtung des Gemeindewaisenrates . . . . .	11
4. Welche Personen sind in den Gemeindewaisenrat zu wählen? . . . . .	9
5. Wahl der Geistlichen und Lehrer zu Mitgliedern des Gemeindewaisenrates . . . . .	12
6. Wahl der Armen- und Bezirksvorsteher in den Gemeinde- waisenrat . . . . .	13
7. Verbindung des Gemeindewaisenrates mit der Armen- kommission und der Schuldeputation in Städten . . . . .	13
8. Anzeige seitens der Aufsichtsbehörde an das Vormund- schaftsgericht von der Verpflichtung der Gemeinde- waisenräte . . . . .	14
<b>II. Tätigkeit und Wirksamkeit des Gemeindewaisenrates</b>	15
1. Die vom Gemeindewaisenrat zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	15
2. Angabe der Fälle, in denen ein Vormund zu ver- pflichten ist . . . . .	18 ff.
3. Benennung der sich zum Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Mitglied des Familienrates eignenden Personen durch den Gemeindewaisenrat und zwar	
a) auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts . . . . .	21
b) ohne ein solches Ersuchen auf Grund des § 49 des R.G. ü. d. A. d. fr. Ger vom 17. Mai 1898 . . . . .	20
4. Welche Personen sind als Vormund, Gegenvormund, Pfleger in Vorschlag zu bringen? . . . . .	21, 23, 24